

**Vollzug des § 13 Baugesetzbuch (BauGB);  
hier: 16. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet  
"Altenstadt Ost"**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 16. Änderung des Bebauungsplanes "Altenstadt Ost" vom 03.06.1987 (zuletzt geändert am 12.09.2001) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB):

§ 1

Bei der Festsetzung durch Planzeichen wird bei "Fläche mit Nutzungsbeschränkung ist von Bebauung freizuhalten" folgender ergänzender Satz angefügt:

"Ein Überschreiten dieser Anbauverbotszone ist für die Errichtung von Stützmauern und Einfriedungen bis zu einem Abstand von 1 m zur Grundstücksgrenze hin (Nördliche Keltensstraße) zulässig."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der örtlichen Geländesituation kann es zumindest in Teilbereichen entlang der Nördlichen Keltensstraße erforderlich werden, daß Stützmauern errichtet werden. Hieraus können sich auch Einfriedungen zu den Nachbargrundstücken ergeben. Eine ggf. damit verbundene Überdachung von untergeschossigen Stellplätzen wird zur besseren Ausnutzung der Grundstücke ebenfalls für zulässig erklärt. Eine Begrünung des Daches ist im Hinblick auf das Landschaftsbild zu beachten. Da städtebauliche und sonstige Gründe dieser Bebauungsplan-Änderung nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 01.10.2002 dieser Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Änderung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreisbauamt (Kreisbaumeister Rohrmoser) und dem Straßenbauamt (Herr Lehner).

Altenstadt, den 01.10.2002  
GEMEINDE ALTENSTADT

  
Hadersbeck  
Bürgermeister



Ausgefertigt: 23. OKT. 2002  
Altenstadt, den  
GEMEINDE ALTENSTADT

  
Hadersbeck  
Bürgermeister

